

Karl Riesenhuber (Hrsg.), *Europäische Methodenlehre, Handbuch für Ausbildung und Praxis*. Berlin (Walter de Gruyter) 2006, XL, 598 S., € 68,-

I. Die großen Lehrbücher von *Larenz*, *Fikentscher* und *Bydlinski* sind inzwischen alle mehr als 30 Jahre alt. Sie hatten regelmäßig Ausführungen zu einer europäischen Methodenlehre noch weitgehend ausgespart, was nicht verwunderlich ist, weil das Europarecht gerade in den letzten 20 Jahren durch die Einführung zahlreicher privatrechtlicher Richtlinien eine immense Bedeutung erlangt hat. Nach unwidersprochenen Aussagen von *Jacques Delors* werden inzwischen 80% des Wirtschaftsrechts auf europäischer Ebene erlassen.¹ Fragen zur Europäischen Methodenlehre sind zwar in den letzten Jahren in vielen Beiträgen und auch Dissertationen erörtert worden. Es fehlte aber bisher eine größere Abhandlung zu dieser Thematik. So freut man sich, auf das nun vorliegende Werk von Riesenhuber zu stoßen, das im Untertitel als „Handbuch für Ausbildung und Praxis“ bezeichnet und im Vorwort vom Herausgeber als „Lehr- und Handbuch“ einer Europäischen Methodenlehre titulierte wird. Das Buch gibt die Beiträge einer Tagung wider, an der mehr als 20 Autoren teilgenommen hatten. Es gliedert sich in drei Teile, wobei der erste Teil Fragen behandelt, die nicht unmittelbar mit dem Europarecht etwas zu tun haben. Im zweiten Teil werden allgemeine methodische Fragen zum Europarecht abgehandelt und im dritten Teil einzelne Rechtsgebiete im Wirtschaftsrecht auf methodische Besonderheiten untersucht.

II. Der Beitrag über System und Auslegung im klassischen römischen Vertragsrecht von *Harke* hat keinen unmittelbaren Bezug zu einer Europäischen Methodenlehre. Deutlich weiterführend ist dagegen der Beitrag von *Baldus* über Auslegung und Analogie im 19. Jahrhundert. *Baldus* vergleicht römisch-rechtliche, deutsche, französische und italienische Entwicklungen zur Auslegung und Analogie. Überzeugend weist er nach, dass Savigny eine strikte Wortlautgrenze nicht eingehalten hatte, sondern diese sich erst im 20. Jahrhundert als eigene Besonderheit in Deutschland entwickelte. Seiner Ansicht nach lässt sich die Theorie der Wortlautgrenze nicht in das europäische Recht exportieren (§ 3 Rdn. 46). *Schwarze* stellt die Bedeutung der Rechtsvergleichung bei der Rechtsfindung dar, wobei recht breit auch auf die Juristische Ausbildung eingegangen wird. Zu Recht fordert er, dass bei der rechtsvergleichenden Auslegung Europäischen Privatrechts Datenbanken aufzubauen sind, damit Entscheidungen anderer Mitgliedstaaten zu Texten, die auf europäischen Richtlinien beruhen, eine „persuasive authority“ zugemessen werden kann (§ 4 Rdn. 33). Auf die wichtige Bedeutung der Rechtsvergleichung bei der Entwicklung europäischer Grundrechte wird allerdings nicht eingegangen. Ökonomische Überlegungen bringen *Kirchner* und *Franck* ein. *Köndgen* nimmt zu den Rechtsquellen des Europäischen Privatrechts Stellung, wobei er die einzelnen Begrifflichkeiten wie Anwendungsvorrang, Geltungsvorrang, Drittwirkung und dergleichen als bekannt voraussetzt. Im Einzelnen kritisiert er die Unterscheidung zwischen Geltungs- und Anwendungsvorrang und möchte die Geltung der Grundfreiheiten auch im Horizontalverhältnis durchgreifen lassen. Der Terminus der Drittwirkung ignoriert, dass der Marktbürger das zentrale Rechtssub-

1 Die Zahlen von *Delors*, Bull. EG 1988 Nr. 7/8, S. 124 wurden vom BVerfG v. 12. 10. 1993, BVerfGE 89, 155, 173 – Maastricht übernommen.

jekt des Gemeinschaftsrechts ist (§ 7 Rdn. 15). Recht klug stellt er dar, dass das sekundäre Gemeinschaftsprivatrecht sehr oft aus regulativem Recht besteht und dass es oft einen Zufall darstellt, ob diese intermediäre Kategorie dem Zivilrecht oder dem öffentlichem Recht zugeordnet wird (§ 7 Rdn. 18). *Pechstein/Drechsler* stellen Auslegung und Fortbildung des Primärrechts dar, wobei zutreffend darauf hingewiesen wird, dass das Unionsrecht des EU-Vertrages als Völkerrecht von dem EG-Vertrag als supranationaler Rechtsordnung zu unterscheiden ist und insbesondere Grundsätze des Anwendungsvorrangs nur bedingt Anwendung finden. Die Ausführungen zur teleologischen Auslegung bleiben allerdings etwas blass. Hier hätte erörtert werden können, wie die dynamische Auslegung im Hinblick auf die Integration der EU und das Subsidiaritätsprinzip zueinander stehen oder wie etwa zu verfahren ist, wenn Auslegungsziele sich widersprechen und damit Spannungen erzeugen.² Ausführungen zu im EG-Vertrag vorhandenen Vorrangregeln bzw. Querschnittsklauseln finden sich nicht. Auch ansonsten fällt auf, dass gewichtige Aussagen oft nicht mit den notwendigen Literaturnachweisen belegt werden. Unrichtig gerät die Formulierung, dass die Rechtsfortbildung auf europäischer Ebene nur möglich ist, wenn die klassischen Ausbildungsmethoden zu absurden oder willkürlichen Auslegungsergebnissen führen (§ 8 Rdn. 55). Auch darüber hinaus ist natürlich die Rechtsfortbildung durch den EuGH möglich, wie die Rechtsprechung zur Staatshaftung und den Grundrechten verdeutlicht.³ *Leible/Domröse* behandeln dann die primärrechtskonforme Auslegung und unterscheiden zutreffend zwischen der Auslegung des europarechtlichen Sekundärrechts unter den Vorgaben des Primärrechts und der Verpflichtung, das nationale Recht primärrechtskonform auszulegen. Schließlich nehmen die Autoren auch zu der interessanten Frage Stellung, inwieweit das Primärrecht im Lichte des Sekundärrechts auszulegen ist. Eine solche Methode soll sich darauf beschränken, nur bereits anderweitig gefundene Auslegungsergebnisse abzusichern, weil der EuGH und nicht der europäische Gesetzgeber das Europäische Recht auszulegen habe. *Riesenhuber* erörtert dann die Auslegung des Sekundärrechts. Die Ausführungen zu den vier Auslegungsarten überschneiden sich zum Teil mit den Ausführungen von *Pechstein/Drechsler* zur Auslegung und Fortbildung des Primärrechts. Vertiefende Ausführungen finden sich zum Begriff der autonomen Auslegung. Zu Recht stellt der Bearbeiter darauf ab, dass in der Regel von einer solchen autonomen Auslegung auszugehen ist (§ 11 Rdn. 7). Er spricht sich im Zweifel für eine integrationsfreundliche Auslegung im Rahmen der teleologischen Auslegung aus (§ 11 Rdn. 42), ohne allerdings auf den Grundsatz „*in dubio pro libertate*“ einzugehen. Im Rahmen der Rangfolge von Auslegungskriterien möchte er der subjektiven Auslegung vor der objektiven Auslegung den Vorzug geben, wobei nicht ganz klar wird, ob er am Ende einer von ihm so titulierten „Vereinigungstheorie“ folgt (§ 11 Rdn. 12). Zu der eigentlichen Gretchenfrage, ob die objektive Auslegung der subjektiven Auslegung vorgehen kann⁴, nimmt er nicht Stellung. *Röthel* klärt anhand der AGB-Richtlinie 93/13/EWG die Thematik der Konkretisierung von Generalklauseln. Dabei stellt sich die Problematik, ob dem EuGH oder den

2 Wie etwa in den Bereichen Kartellrecht und Landwirtschaft, Binnenmarkt und Verbraucherschutz oder Umweltschutz.

3 S. zutreffend etwa *Leible/Domröse*, § 9 Rdn. 33.

4 S. nur BVerfG v. 27. 3. 1973, BVerfGE 34, 269 – Soraya.

Mitgliedstaaten die Konkretisierungskompetenz zugewiesen wird. Die Bearbeiterin spricht sich im Ergebnis für eine weitgehende Zuständigkeit des EuGH aus, wobei die „Anwendung“ der Missbräuchlichkeitskontrolle neuerdings den nationalen Mitgliedstaaten obliegt. Sie folgt den Grundsätzen, die der EuGH in der „Freiburger Kommunalbauten“-Entscheidung aufgestellt hat.⁵ Davon zu trennen ist die Frage, wie Generalklauseln „auszulegen“, zu konkretisieren sind. Dabei wird man wiederum von Wortlaut, Systematik und Teleologie auszugehen und eine Interessenabwägung vorzunehmen haben (§ 12 Rdn. 26). Zudem stellt die Bearbeiterin für die AGB-Richtlinie zutreffend auf den Anhang ab. Als weiteres Beispiel zur Konkretisierung von Generalklauseln hätte sich die Rechtsprechung des EuGH zur Richtlinie über irreführende und vergleichende Werbung 84/450/EWG angeboten, da sich hier ganz vergleichbare Probleme stellen. *Neuner* konkretisiert die Rechtsfortbildung und beschränkt sich auf die Frage, inwieweit der EuGH zur Rechtsfortbildung im Sekundärrecht berechtigt ist.⁶ Im Ergebnis präferiert der Bearbeiter die Terminologie von *Larenz* und unterscheidet zwischen Rechtsfindung praeter und contra legem. *Roth* geht dann auf die richtlinienkonforme Auslegung des nationalen Rechts ein. Überzeugend unterscheidet er hier zwischen den Vorgaben des EuGH und den Maßstäben der nationalen Dogmatik. *Grundmann* und *Möllers* folgend, möchte er die Grenzen einer zulässigen Rechtsfortbildung danach abstecken, ob eine richtlinienkonforme Umsetzung durch den Gesetzgeber gewollt war oder nicht (§ 14 Rdn. 53, 59).⁷ Allerdings sind wir immer noch am Anfang der Diskussion, wo genau die Grenzen möglicher richtlinienkonformer Rechtsfortbildung des nationalen Rechts verlaufen, etwa in welchem Umfang Tatbestandsmerkmale teleologisch reduziert werden können.⁸ Aufbauend auf früheren Veröffentlichungen stellen *Habersack/Mayer* die verschiedenen Probleme der überschießenden Umsetzung von europäischem Recht dar.⁹ Weder Europarecht noch nationales Recht zwingen, das überschießende Recht europäisch auszulegen. Vielmehr wird man im Rahmen einer Gesamtabwägung nach dem gesetzgeberischen Willen zu fragen haben (§ 15 Rdn. 37 ff.). Sehr anschaulich geben die Bearbeiter dann eine Reihe von Gründen für eine gespaltene Auslegung an, wie etwa den unterschiedlichen persönlichen Anwendungsbereich von europäischem und nationalem Recht. Von etwas weniger praktischer Bedeutung ist dann die Frage der Vorwirkung von Richtlinien, die *Hofmann* erörtert.

III. In einem besonderen Teil werden dann Methodenfragen der einzelnen Rechtsgebiete erörtert. Das mag schon deshalb überraschen, weil die juristische Methodik sich immer aus einzelnen Referenzgebieten speisen muss. Folglich finden sich auch hier zahlreiche Wiederholungen, etwa im Bereich der vier klassischen Auslegungsme-

5 EuGH v. 2. 1. 2004, Rs. C-237/02, Slg. 2004, I-3403 Rdn. 22 – Freiburg Kommunalbauten.

6 Es finden sich insoweit keine Ausführungen zu der Problematik der Rechtsfortbildung des EuGH im Primärrecht und der Rechtsfortbildung nationaler Gerichte im Hinblick auf die richtlinienkonforme Auslegung.

7 *Grundmann*, ZEuP 1996, 399, 422; *Möllers*, EuR 1998, 20, 38; *ders.*, Die Rolle des Rechts im Rahmen der europäischen Integration, 1999, S. 72 ff.

8 S. z. B. als Folge der Schulte-Entscheidung (Rs. C-350/03) die Diskussion in BGH v. 16. 5. 2006, NJW 2006, 2099 – Schrottimobilien; früher schon *Möllers*, EuR 1998, 20, 38. S. jetzt aber *Herresthal*, Rechtsfortbildung im europarechtlichen Bezugsrahmen, 2006, S. 317 ff.

9 S. zu den Vorarbeiten etwa *Habersack/Mayer*, JZ 1999, 913; *Drexel*, FS Heldrich, 2005, S. 67 ff.

thoden. *Schmidt-Kessel* möchte bei der Frage des europäischen Vertragsrechts den Auslegungsmethoden sowohl im Bereich des nachgebenden als auch des zwingenden Vertragsrechts keine Bedeutung zumessen. Gerade im Bereich des zwingenden Rechts ist dies aber wenig nachvollziehbar. Es hätte sich beispielsweise nochmals angeboten, auf die Frage einzugehen, wie weit der EuGH im Zweifel verbraucherfreundlich entscheidet.¹⁰ *Rebbahn* erörtert das europäische Arbeitsrecht. Nicht ganz schlüssig ist er sich, ob er die Auslegungsfigur *favor laboris* – zugunsten der Arbeit/des Arbeitnehmers – durchgreifen lassen möchte. Er will sie wohl ablehnen, bringt aber zahlreiche Beispiele, in denen der EuGH deutlich im Sinne des Arbeitnehmers Recht gesprochen hat. Hier hätte man noch deutlicher herausarbeiten müssen, inwieweit der EuGH seine kompetenzrechtlichen Rechte überschreitet.¹¹ Angedeutet, aber nicht weiter vertieft wird die Fragestellung, inwieweit die Grundrechte bei der Auslegung des Arbeitsrechts zu erörtern sind (§ 18 Rdn. 45 ff.).¹² In dem Beitrag zum europäischen Gesellschaftsrecht arbeiten *Windbichler/Krolop* deutlich die Problematik heraus, dass europäisches Gesellschaftsrecht auch weiterhin lückenhaft ist und gerade mit der Aufgabe des Vollharmonisierungskonzepts durch die Kommission das nationale Recht neuen Aufschwung erhält. Das gilt gerade vor dem Hintergrund der Gewährleistung der Wahlfreiheit des Gesellschaftsstatuts, wie dies der EuGH in den Urteilen *Überseeering* und *Inspire Art* formuliert hat. Dies führt dazu, dass ausländische Teilrechtsordnungen im jeweiligen anderen Staat anzuerkennen sind¹³, dies aber nicht zu einer „Aufdoppelung“ von Instituten führen darf (§ 19 Rdn. 75). Zur Füllung von Lücken im Rahmen der Europäischen Gesellschaft (SE) sind umfangreiche rechtsvergleichende Ausführungen notwendig. Die systematische Auslegung führt mangels System oft nicht weiter.¹⁴ Nicht vertieft eingegangen wird auf das Rechtsinstrument der Empfehlung, das gerade in letzter Zeit eine größere Rolle spielt.¹⁵ *Kalss* erörtert das Kapitalmarktrecht und geht insbesondere auf das Lamfalussy-Verfahren ein. Hier zeigt sich sehr deutlich, dass das Kapitalmarktrecht im Unterschied zum Gesellschaftsrecht auf eine viel stärkere Regelungsdichte hinarbeitet, ja möglicherweise sogar übertreibt. Nicht extra angesprochen wird das Demokratiedefizit, welches sich ergeben kann, wenn demokratisch nicht legitimierte Expertenrunden europäische Rechtsnormen schaffen. Auch noch wenig geklärt ist die Frage, ob und inwieweit der nationale Gesetzgeber die Freiheit hat, Bestimmungen in europäischen Richtlinien in nationale Verordnungen, also Gesetze geringerer Rechtsqualität, abzustufen und umgekehrt. In Deutschland ist inzwischen das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) zu einem Rahmengesetz mutiert und viele europäische Rechtsnormen finden sich inzwischen in Verord-

10 Zu dieser Frage aber *Riesenhuber* unter § 11 Rdn. 54 ff.

11 S. etwa *Buchner*, FS Konzen, 2006, S. 31 ff.

12 S. EuGH v. 15. 6. 1978, Rs. 149/77, Slg. 1978, 1365 Rdn. 26/29 – Defrenne; EuGH v. 22. 11. 2005, Rs. C-144/04, Slg. 2005, I–9981 Rdn. 74 f. – Mangold.

13 S. beispielsweise BGH v. 14. 3. 2005, NJW 2005, 1648 = ZIP 2005, 806.

14 Anders dagegen die Ausführungen von *Neumer* unter § 13 Rdn. 27.

15 Empfehlung über die angemessene Vergütung von Direktoren v. 14. 12. 2004, ABl. Nr. L 385, 55; Empfehlung über die Aufgaben von nichtgeschäftsführenden Direktoren/Aufsichtsratsmitgliedern v. 15. 2. 2005, ABl. Nr. L 52, 51.

nungen.¹⁶ Zuzustimmen ist der Bearbeiterin auch bei dem Problem, dass bestimmte Rechtsnormen sowohl öffentlich-rechtlicher als auch zivilrechtlicher Natur sind. Allerdings wird diese Ansicht nicht nur in Österreich, sondern auch in Deutschland schon seit längerer Zeit vertreten.¹⁷ Sachkundig stellt die Bearbeiterin die Probleme dar, die eine gespaltene Auslegung solcher Rechtsnormen mit Doppelnatur mit sich bringt (§ 20 Rdn. 34). Der Begriff „gespaltene Auslegung“ kann damit nicht nur für das Verhältnis von nationalem Recht zu Europarecht, sondern auch für das Verhältnis Zivil- und öffentliches Recht verwendet werden. Vergleichbar mit dem Problem der überschießenden Auslegung stellt sich *Ackermann* im Rahmen des Europäischen Kartellrechts die Frage, wie deutsche Normen auszulegen sind, die sich unmittelbar an europäischen Vorbildern orientieren, wie etwa § 1 GWB in seiner neuesten Fassung (§ 21 Rdn. 34). Überzeugend stellt der Autor dar, dass keine unmittelbaren Vorgaben durch europäisches Recht bestehen, diese Norm europakonform auszulegen. Abschließende Kapitel stellen die Rechtsprechung des EuGH und des Bundesgerichtshofs dar. Weil obige Autoren einschlägige Rechtsfragen schon ausführlich behandelt haben, wiederholen sich zahlreiche Probleme zwangsläufig. *Stotz* geht noch einmal auf die Frage ein, wann das einschlägige Recht vom EuGH „auszulegen“ und wann von den nationalen Gerichten „anzuwenden“ ist. Er plädiert *de lege ferenda* dafür, dass die CILFIT-Rechtsprechung eingeschränkt werden sollte, so dass im Ergebnis der BGH und andere nationale Gerichte häufiger europäisches Recht anzuwenden hätten (§ 22 Rdn. 28 ff.).¹⁸ Recht knapp bleiben die Ausführungen zu den Präjudizien. Hier wäre darzustellen gewesen, dass der EuGH in der Vergangenheit ein Abweichen von seiner früheren Rechtsprechung („overruling“) expressis verbis festgestellt hat.¹⁹ *Schmidt-Räntsch* stellt letztlich unter dem Titel „Die Rechtsprechung des BGH“ das Vorabentscheidungsverfahren dar. Leider wird nicht deutlich genug herausgearbeitet, dass das BAG beispielsweise deutlich enger die Grenze der richtlinienkonformen Auslegung zieht als etwa der BGH.²⁰

IV. Das Buch ist im Vorwort als „Lehr- und Handbuch“ bezeichnet worden – es ist weder das eine noch das andere. Ein Lehrbuch ist es nicht, weil es dazu die notwendige systematische und dogmatische Durchdringung vermissen lässt. Weil auf einer Tagung nun einmal zahlreiche Autoren referieren, bleibt es nicht aus, dass sich zahlreiche Redundanzen ergeben (wie etwa beispielsweise im Rahmen des Auslegungskatalogs von Savigny) und andererseits zahlreiche Fragestellungen offenbleiben. Ein Handbuch wird man das Buch nicht nennen können, weil letztlich jedem Referenten

16 Wie etwa Wertpapierhandelsanzeige- und Insiderverzeichnisverordnung (WpAIV); Verordnung zur Konkretisierung des Verbots der Marktmanipulation (MaKonV); Finanzanalyseverordnung (FinAnV) oder Wertpapierdienstleistungs-Prüfungsverordnung (WpDPV).

17 *Leisch*, Informationspflichten nach § 31 WpHG, 2002, S. 44 ff.; ebenso *Benicke*, Wertpapiervermögensverwaltung, 2006, S. 461 ff.; *Möllers*, KK-WpHG, 2007, § 31 Rdn. 9.

18 Im Anschluss an *Grob*, Die Auslegungsbefugnis des EuGH im Entscheidungsverfahren, 2005, S. 118 ff.

19 Beispielsweise EuGH v. 17. 10. 1990, Rs. 10/89, Slg. 1990, I-3711 Rdn. 10 – Kaffee Hag II; EuGH v. 24. 11. 1993, verb. Rs. C-267/91 und C-268/91, Slg. 1993, I-6097 Rdn. 16 – Keck und Mithouard: „Demgegenüber ist entgegen der bisherigen Rechtsprechung...“.

20 S. etwa BGH v. 9. 4. 2002, BGHZ 150, 248, 253 – Heiningen einerseits und BAG v. 5. 3. 1996, NJW 1996, 2529, 2533 und Ls. 3 – Kalanke andererseits.

nur 20–25 Seiten zur Verfügung standen und deshalb viele Fragestellungen naturgemäß nur angerissen werden konnten. So fehlen vertiefende Ausführungen zu einer europäischen Gesetzgebungslehre und der wichtigen Frage des Transparenzgebotes.²¹ Auch zu dem schwierigen Komplex von Mindest- und Vollharmonisierung und den entsprechenden Auslegungsmöglichkeiten hätte es vertiefender Ausführungen bedurft. Offen bleibt auch weitgehend das schwierige Verhältnis von Grundrechten und Grundfreiheiten. Zum Teil widersprechen sich auch die Ausführungen, wenn etwa vorne von einigen Autoren die rechtsvergleichende Auslegung kleingeredet wird und andere Autoren wie *Windbichler/Krolow* die Notwendigkeit einer solchen Methode für das Gesellschaftsrecht zutreffend betonen. Für ein Handbuch wäre es deshalb sinnvoll, den Allgemeinen Teil weiter auszubauen. Es lassen sich ohne Weiteres auch Fälle aus einzelnen Gebieten des Wirtschaftsrechts heranziehen, ohne dass deshalb eine umfangreiche Einführung in das Rechtsgebiet gegeben werden muss. Für viele dogmatische Fragen hätte das Unlauterkeitsrecht ein weiterführendes Referenzgebiet abgeben. Es wird aber nur von wenigen Autoren kurz gestreift. Einen Tagungsband als Hand- und Lehrbuch zu bezeichnen, mag man als aktive Marketingmaßnahme noch tolerieren. Ärgerlich ist es allerdings, wenn das Buch in wenigen Monaten gleich zweimal mit *unterschiedlichem* Untertitel erscheint und das zweite bis auf zwei Beiträge identisch mit dem nur sechs Monate vorher erschienenen Werk²² ist. Da Buchhandlungen solche Werke regelmäßig nicht vorrätig haben, kaufen Bibliotheken oder an diesem Rechtsgebiet Interessierte das Buch gleich zweimal. Das mag zwar den Absatzzahlen des Verlages dienen. Ein renommierter Verlag wie Walter de Gruyter hat solche unschönen, ja irreführenden Geschäftspraktiken aber eigentlich nicht nötig. Sieht man von diesem Beigeschmack ab, ist der Tagungsband in vielen Bereichen durchaus weiterführend. Man mag vielleicht kritisieren, dass wiederum nur der deutsche Rechtskreis (immerhin mit mehreren Kollegen aus Österreich) vertreten ist. Autoren aus anderen Mitgliedstaaten hätten mit Sicherheit bei einzelnen Fragestellungen eine andere Terminologie gewählt. Allerdings harren weiterhin viele Fragen zur europäischen Dogmatik einer tieferen Durchdringung. Zur Beantwortung dieser Fragen leistet der vorliegende Tagungsband einen gewichtigen Beitrag.

Augsburg

Professor Dr. Thomas M. J. Möllers

21 EuGH v. 10. 5. 2001, Rs. C-144/99, Slg. 2001, I-3541 Rdn. 21 – Transparenzgebot in AGB-RiL.

22 *Riesenhuber* (Hrsg.), Europäische Methodenlehre. Grundfragen der Methoden des Europäischen Privatrechts.